



LiveMusikKommission

Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

LiveKomm Positionspapier GEMA (24.09.2015)

Vorbemerkung

Die LiveKomm fordert seit ihrem Bestehen einen angemessenen GEMA-Tarif für die Clubs. Dies ist eines der Leitmotive, die zur Gründung des Bundesverbandes geführt haben.

Die LiveKomm wird sich für einen angemessenen GEMA-Tarif für kleine und mittlere Musikspielstätten einsetzen. Die gegenwärtigen Tarife der GEMA berücksichtigen nicht in ausreichendem Maße die besonderen kulturellen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen von **(Live-) Musikclubs**. Diese unterscheiden sich von **Diskotheken** und anderen Veranstaltungsstätten. Im Engagement für einen angemessenen GEMA-Tarif sucht die LiveKomm das faire Miteinander der selbst aufführenden Autoren und Verwertern.

Im **Unterschied zur Diskothek** betreiben wir in unseren Spielstätten durch eine kuratorische Arbeit aktive **musikalische Künstlerförderung**. Unsere Mission liegt in der **Entdeckung und Entwicklung neuer Künstler und Musikrichtungen von morgen** und deren Präsentation. Wir sind darüber hinaus die Pensionskasse für die Stars von gestern. Die einmaligen Live-Erlebnisse werden nicht nur durch Musiker, sondern auch durch eigenkreative DJ's erzeugt. Auf unseren Bühnen erproben wir innovative Technologien und besondere Veranstaltungsformate. Dabei präsentieren wir vor allem **Sparten- und Nischenmusik** abseits der Hitparaden und des Mainstreams. Für diese musikalische Vielfalt gehen wir häufig **ökonomische Risiken** ein, denn solche Veranstaltungen sind selten voll ausgelastet und kostendeckend. Dem Prinzip „Klasse statt Masse“ folgend, probieren wir den kulturellen Mehrwert unserer Veranstaltungen zu steigern und sind dabei wirtschaftlich tätig, aber nicht ausschließlich an Gewinnmaximierung interessiert.

Die derart realisierten Veranstaltungsprogramme stellen ein wertvolles **Kunst- und Kulturangebot** für die Menschen in unseren Regionen und Städten dar und leisten darüber hinaus einen wertvollen Beitrag zur Sozialisation von jungen Menschen. Diese Programme sind in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung und kulturpolitischen Funktion sowie für die Attraktivität der Kommunen auf einer Stufe mit Museen, Theatern und Opern zu nennen. Bei uns auf den Bühnen entsteht die Lieblingsmusik von Millionen.

Die essentielle Basisfunktion als **Leistungsträger für das Gemeinwohl der Musikbranche wird bislang nicht hinreichend in der Tarifgebung der GEMA berücksichtigt**. Wir sind zwingend – egal ob Live-Club oder Elektro-Club – als wertige **Kulturbetriebe** einzustufen.

A. Aktuelle Positionen der LiveKomm

„Wir sind Kulturbetriebe!“: **Einführung eines generellen, tarifübergreifenden Musikclubrabattes ggf. als Neudefinition der Vergütungssätze WR-NWSP** für das gesamte Programm der Kulturbetriebe im **Rahmen eines LiveKomm Gesamtvertrags**.

Eckpunkte für eine LiveKomm Rahmenvereinbarung:

1. Wahlfreiheit:

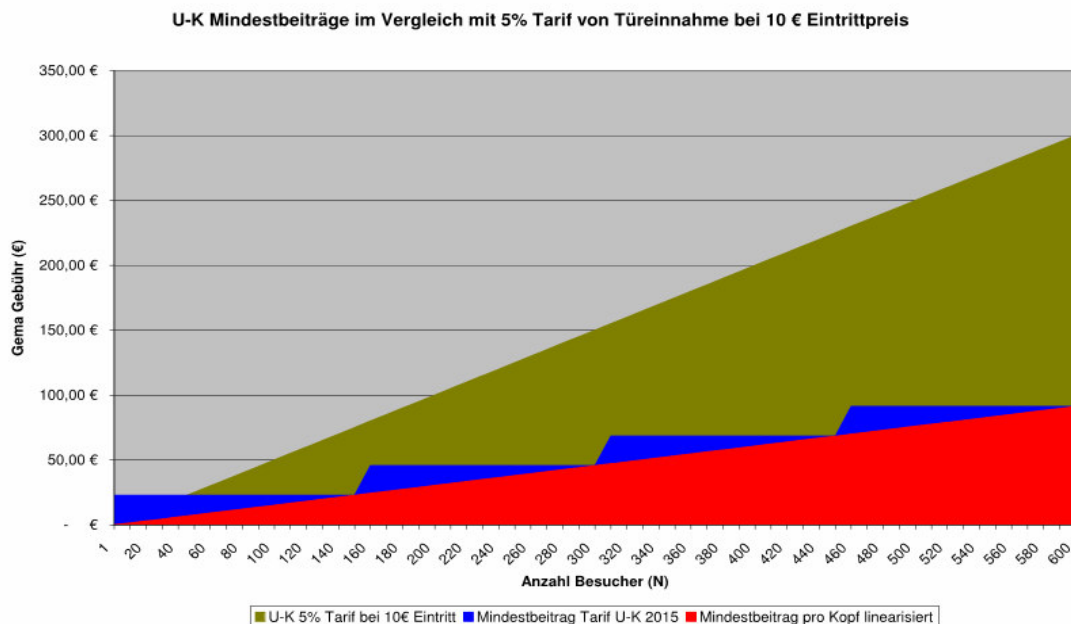
Grundsätzlich steht es jedem Verwerter frei, den jeweils für ihn günstigsten Tarif zu wählen.

2. Bei Umsatzbezogenheit:

Berechnungsbasis sollte stets der real erzielte Eintrittserlös sein.

Die Mehrwertsteuer darf nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage sein.

Umstellung des Mindestsatzes (derzeit 22,80 € pro 150 Pax) auf einen Pro-Kopf-Mindesttarif (siehe Grafik 1) von 0,15€ pro Person
(Beispielrechnung: $22,80\text{€}/150\text{Pax} = 0,15\text{€}$ pro Person)
Zur Kontrolle räumen wir Hausprüfungsrechte ein.



Grafik 1 (erstellt v. Jürgen Krenz)

Begründung: eine Analyse in Hamburg hat ergeben, dass etwa 60% Konzerte nicht in der Lage sind regelhaft den Mindesttarif der GEMA (in Höhe von 22,80€) zu erzielen. Dies führt zu einer tatsächlichen Belastung von bis zu 32% der real erzielten Türeinnahe. Die Mindestvergütung darf laut BGH nicht die Regelvergütung sein.



LiveMusikKommission

Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

3. Kulturrabatt

Grundsätzlich gewährt die GEMA „Kulturrabatte“, ausschließlich für Non-Profit-Konzerte. Diese sind für Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Ausrichtung vorgesehen. Diese Veranstaltungen sollen gemäß der GEMA „nachweislich“ keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen.

Die LiveKomm fordert eine Relativierung und Erweiterung dieser Abgrenzung. Kulturrabatte müssen grundsätzlich auch für Spielstätten mit nicht gemeinnützigen Trägerschaftsmodellen zugänglich sein, wenn diese nachweislich kulturelle Aufbauarbeit leisten. Ein Anhaltspunkt für die Gewährung eines zusätzlichen Kulturrabattes sollten die Definitionen der LiveKomm (s.u.) sowie die über Jahre akzeptierte und praktizierten Kapazitätsgrenzen sein.

Wir schlagen die folgenden Abgrenzungsparameter vor:

- Veranstaltungstürrumsatz max. 30.000 Euro netto*
- Mindestens 24 eigenveranstaltete, abgerechnete Veranstaltungen pro Jahr

* Anm.: die auf dem ersten Blick erhebliche Summe, relativiert sich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mittelgroße Musikclubs schon heute die unverzichtbare „Pensionskasse“ für die Stars von gestern sind und deshalb Eintrittspreise von bis zu 40,00 € durchaus vorkommen.

Unser Fokus auf Live-Musik wird – im Kontext zum Miteinander mit selbstaufführenden Autoren - häufig durch eine interne Mischkalkulation finanziert.

4. Mengenrabatte

Erweiterung der Wiederholungsrabatte im Tarif U-K wie folgt:

- Bis 15 Veranstaltungen: Kein Nachlass
- Bis 30 Veranstaltungen: 10,0%, gerechnet ab der 1. Veranstaltung
- **Bis 60 Veranstaltungen: 15,0%, gerechnet ab der 1. Veranstaltung**
- **Bis 90 Veranstaltungen: 20,0%, gerechnet ab der 1. Veranstaltung**
- **Bis 120 Veranstaltungen: 25,0%, gerechnet ab der 1. Veranstaltung**
- **Ab 121 Veranstaltungen: 30,0%, gerechnet ab der 1. Veranstaltung**

Begründung: „Wer viel Musikarbeit leistet, soll besonders gefördert werden!“ - besonders unsere großstädtischen Kleinstclubs veranstalten außergewöhnlich viele Konzerte und würden durch so eine Regelung gefördert.

5. Definition Elektro-Clubs/ DJ Definition:

Der Club kann sein komplettes Musikprogramm nach U-K lizenzieren, wenn er mehr als 50% seiner Veranstaltung mit so genannten „kreativen DJ's“ durchgeführt wird. Kriterien zur Eingruppierung durch die LiveKomm sind zum Beispiel:

- Die KSK-Mitgliedschaft eines DJ's (ergo abzuführende KSA durch den Veranstalter)
- separate Bewerbung des DJ-Auftritts
- eigene Bühne/Pult
- ggf. eigenes Ticketing usw..



LiveMusikKommission

Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

6. Spielfolgen - „Belohnung statt Bestrafung“

Clubs, die eine für die GEMA leicht zu verarbeitende – gegebenenfalls elektronische – vollständige Spielfolge einreichen, erhalten einen weiteren Rabatt (5%).

7. Anwendbarkeit U-K II

Die Vergütung je angefangene 5 Musikminuten je Veranstaltung muss 1/10 der Regelvergütung nach U-K betragen. Dies muss für alle nach U-K lizenzierten Veranstaltungen gelten. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch im Rahmen von Konzerten nicht GEMA-pflichtige Titel aufgeführt werden oder auch bei z.B. Hip Hop Veranstaltungen nicht durchgängig Musik genutzt wird.

8. Sonstiges

„Kleinstveranstalter belohnen & Verwaltungsaufwand verringern“ => Clubs, die über 102 Konzerte unterhalb der Mindestvergütung pro Jahr veranstalten (also Veranstaltungen mit bis zu 150 Personen, deren Mindestsatz bei 22,80€ liegt) sollten z.B. mit einer „**Jahres-Maximumpauschale**“ (Deckel) entlastet werden und mit dieser Form der Pauschalisierung beiderseitig zu einer Verwaltungsvereinfachungen beitragen.

Sonstige Einnahmen, wie z.B. Gelder oder Sachleistungen von Sponsoren, dürfen nicht Bestandteil der Tarife sein. Denn in der Regel ist damit eine Gegenleistung für den Geber zu erbringen, die umgekehrt dem Urheber ja nicht in Rechnung gestellt werden kann.

„Auch Open-Air findet Kulturarbeit statt“ => Erarbeitung einer Kulturflächen-Definition für „**Kulturbühnen**“ bei Außenveranstaltungen ohne Eintritt, ohne weitere Zuschläge, bei gleicher Berücksichtigung einer **Parzellierung (u. a. mit Ruhezonen) und damit Neuberechnung von bespielten Kulturflächen** vor Quadratmeter-Bemessung, unter Gewährung der oben aufgeführten Kulturrabatte.

Für alle oben anstehenden Forderungen oder ggf. einzelne Komponenten ist die LiveKomm bereit, im Rahmen von Pilotprojekten eine Umsetzung zu prüfen und zeitlich zu befristen. Die erfolgreiche Umsetzung der Anbieterrecherche zur **trackgenauen Abrechnung der GEMA** in Kooperation mit der LiveKomm zeigt, dass gemeinsame Umsetzungen möglich sind.

B. FORDERUNGEN NACH VERBANDSÜBERGREIFENDEN BERATUNGEN

„Bislang tragen Verbände kostenlos nötige Basis- und Aufklärungsarbeit für die GEMA“ => Einrichtung und Finanzierung einer **externen und neutralen Ombudsstelle durch die GEMA**, die bei Streitfällen oder Beratungsbedarf den Clubbetreibern als zentrale Anlaufstelle schlichten und helfen kann. Die freiwilligen Beratungsleistungen der LiveKomm oder deren Regionalverbände gehen auch für Nicht-Mitglieder weit über die nach dem Gesamtvertrag erforderlichen Leistungen hinaus.



LiveMusikKommission

Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

„Mehr Überblick im Tarifwirrwarr: GEMA – leicht GEMacht!“ => **GEMA-Fibel** zur Erläuterung der Tarifstrukturen, in einer Darstellung, die Clubbetreiber und andere Verwerter leicht verstehen und schnell überblicken (z.B. auch letzte Tarifänderungen auf der Startseite der GEMA veröffentlichen).

C. FORDERUNGEN AN DIE POLITIK

1. Auch geistiges Eigentum verpflichtet: es ist eine gesellschaftliche **Diskussion über Angemessenheit von Rechtevergütungen** erforderlich. Sowohl Rahmenbedingungen bestehender Tarifverträge gehören auf den Prüfstand, insbesondere aber auch die GEMA-Forderung nach 10% der Brutto-Türeinnahmen einer Veranstaltung. Wir setzen uns für ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Urhebern, Veranstaltern und Musikern ein.
2. **Falsche Rahmenbedingungen:**
 - Wand-zu-Wand Bemessung: es sind Ruhezonen abseits der Tanzflächen abzuziehen oder ggf. mit einem anderen Tarif („ohne Tanz“) zu bemessen. Ebenso sind Lagerflächen, Notausgänge, Garderoben, Backtages-Räume, Treppen, Barflächen, Bühnenflächen etc. bei allen Verträgen aus den Flächenabmessungen abzuziehen.
 - höchstes Eintrittsgeld am Abend: Es müsste der Durchschnittseintrittspreis am Abend als Basis zur Berechnung gelten. Sonst werden Ticket-Ermäßigungen, Gästelisten sowie niedrigere Verkaufspreise am Abend nicht berücksichtigt.
 - durchschnittliche Auslastungsquote: statt der 100%-Auslastungsquote (eine Person pro qm pro Öffnungstag) sind bei uns 25-50% durchschnittliche Auslastungsquote realistisch.
 - Brutto-Bemessungsgrundlage. Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage. Diese führen an der Realität in den Musikspielstätten vorbei.

Weitere Verwertungsgesellschaften gehören in eine Gesamtbetrachtung der Angemessenheitsdiskussion (z.B. GVL).

3. **Änderung des Verfahrens bei neuen Tarifen unter Berücksichtigung der faktischen Monopolstellung der GEMA:** „Solange es keinen neuen Tarif gibt, gilt der alte Tarif.“ => Es muss so lange der alte Tarif gelten, bis ein neuer Tarif per Schiedsstelle oder Gericht endgültig ausgefochten ist, durch Änderungen im Urheberwahrnehmungsgesetz.
4. „Diskussion über eine **Aufsichtsbehördenreform**“ => Ist die Aufsicht über Verwertungsgesellschaften beim DPMA richtig angesiedelt? Welche Alternativen gibt es, oder bedürfen die Strukturen innerhalb des DPMA einer Reform? Welche Änderungen bzw. Erweiterungen u. a. im Urheberwahrnehmungsgesetz sind nötig, z.B. zur Aufgabendefinition der Aufsichtsbehörde?



LiveMusikKommission

Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

Die oben aufgeführten Forderungen wurden auf der GEMA-Fachtagung der LiveKomm in Köln am 29.07.2015 auf Grundlage der „Leipziger Forderungen“ vom 18.04.2013 erarbeitet und vom Vorstand am 19.08.2015 sowie mehrheitlich von der Mitgliederversammlung am 24.09.2015 beschlossen.

Wir freuen uns über Feedback auf:

www.livekomm.org/gema & www.facebook.com/LiveMusikKommission

Der Vorstand der LiveKomm

PRESSEKONTAKT

Live Musik Kommission e.V.

Olaf Möller

Politischer Sprecher und Vorstandsmitglied

Tel.: +49 - (0)40 - 2351 8416 (Geschäftsstelle HH)

Mobil: +49 - (0)172 - 5322022

Email: olaf.moeller@livekomm.org



LiveMusikKommission

Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

Begründung für die Gegenstimmen des Clubkombinat Hamburg e.V. bei der Beschlussfassung zum GEMA-Positionspapier auf der LiveKomm Jahresmitgliederversammlung am 24.09.15:

Aus Sicht des Vorstands des Clubkombinat Hamburg e.V. unterscheidet das aktuelle GEMA-Positionspapier der LiveKomm nicht ausreichend zwischen **(sub)kultureller und kommerzieller Nutzung von Musik**.

Dabei gilt es besonders für die **subkulturellen Musik-Clubs**, die über ein Fassungsvermögen von **bis zu 500 Besuchern** verfügen, eine gesonderte Lösung mit der GEMA zu erwirken. Diese Orte zählen generell zum Segment **experimenteller Kleinstveranstalter**. Hier treten überwiegend Laien/Hobbymusiker und neu-professionelle Musiker auf, die großteils eigenes Repertoire präsentieren. Sie bilden den Nährboden für Künstler und Protagonisten neuer, musikalischer Ausdrucksformen und derer stilistischen Ausprägungen. Hier wird Nacht für Nacht vor kleinen Zuschauerkreisen die Musik gespielt und Trends ausgelebt, bevor sie die Masse für sich entdeckt. Im weiteren Verlauf bedient sich die Musikindustrie dieser popkulturellen Keimzellen, in dem die erfolgsversprechenden Talente ins Zentrum gezogen werden, um kommerziell verwertet zu werden und somit der Bedarf an stetigen Neuerungen gedeckt wird. Die Subkultur liefert relativ zuverlässig mittels ihres dissidenten Verhältnisses zum Mainstream das nötige Material und Kapital.

Für die langfristig gesicherte Aufrechterhaltung des zeitgenössischen, etablierten Musikkulturentwurfes von subkulturellen Brut[spiel]stätten und darauf folgender, wirtschaftlicher Vermarktung fordern wir für diese Musik-Clubs folgende Regelungen:

- **Vollständige Entlastung und Befreiung** von sämtlichen **GEMA-Abgaben**. Hier findet keine Verwertung statt, sondern Künstleraufbau und -entwicklung. Orte, die diesen Künstlern eine Plattform bieten gehören von der GEMA finanziell gefördert und nicht bestraft.
- Der **Verwaltungsaufwand** in diesem kleinteiligen Segment der „experimenteller Kleinstveranstalter“ muss für beide Seiten radikal minimiert werden. So muss u.a. die Pflicht zur **Abgabe von Musikfolgen entfallen**.

Für Musik-Clubs mit einem Fassungsvermögen zwischen 501 bis 1.000 Personen fordern wir zudem:

- Musiknutzungen in diesen Clubs tariflich zu unterscheiden (Konzerte, Disko, Hintergrund) ergibt keinen Sinn. Für diese Musik-Clubs wird ein **Pauschaltarif** mit Freibetragsgrenzen **für sämtliche Musiknutzung** (wie z.B. beim Chorverband e.V.) im Musik-Club benötigt (z.B. nach Öffnungstagen pro Monat und Quadratmeter Besucherflächen), die über die Landesverbände optional abgewickelt werden können. Ziel ist es, auch hier finanzielle Einsparungen für Musik-Clubs zu erwirken und Verwaltungsaufwände beiderseits zu minimieren.



LiveMusikKommission

Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

Hintergrund:

Musik-Clubs (bis 1.000qm) machen laut der aktuellen Musikwirtschaftsstudie mit ihren Konzerten und Veranstaltungen mit Musik unter 0,1 Prozent der GEMA-Umsätze (2014: 893,6 Mio EUR) aus. Entlastungen in diesem Segment würde die Inhaber der Urheberrechte langfristig mehr Geld einbringen, als verlieren.